

7. Änderungssatzung zur VERBANDSSATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 8.12.2005

§ 1 Die Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 8.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Dienstsitz des Abwasserzweckverbandes Merseburg ist in der Bahnhofstraße 29a in 06258 Schkopau.
Die Postanschrift lautet Postfach 1552 in 06205 Merseburg.

2. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufgaben

(1) Der AZV hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser, ohne Straßenentwässerung im Sinne des § 78 Abs. 3 Ziffer 2 sowie § 78 Abs. 6 bis 9 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zu sammeln, zu reinigen, unschädlich zu machen, abzuführen und die dabei anfallenden Verunreinigungen zu verwerten und zu entsorgen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gehört auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Zu diesem Zweck übernimmt der AZV von den Verbandsmitgliedern alle bereits vorhandenen Abwasseranlagen und tritt mit der Übernahme in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich das Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den AZV über.

(4) Der AZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich Dritter bedienen. Er ist außerdem berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- oder Abnahmeverträgen zu entsorgen oder die Betriebsführung gleicher Einrichtungen zu übernehmen.

(5) Der AZV erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

3. Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Verbandsumlage

- (1) Aufwendungen des AZV, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Beschlüssen der Versammlung nicht durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte abgedeckt werden können, sind auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (2) Der AZV kann von allen Verbandsmitgliedern pro Jahr eine allgemeine und eine besondere Umlage nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit erheben.
- (3) Zur Deckung der Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt der AZV eine besondere Umlage (Straßenentwässerungskostenumlage).
- (4) Der AZV erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlage die Aufwendungen nicht decken.
- (3) Bemessungsgrundlage für die allgemeine und die besondere Verbandsumlage sind die Anzahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes am 31.12. des Vorjahres nach den Angaben der Einwohnermeldeämter.
- (4) Die Verbandsumlagen werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die jährlichen Verbandsumlagen können quartalsweise erhoben werden. Für die Zeit, in der die Verbandsumlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der AZV berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres zu fordern.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 15.03.2012



Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

